Schöffenwahlen 2018

Im Jahr 2018 sind bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 zu wählen. Gesucht werden in unserer Stadt insgesamt 34 Männer und Frauen, die am Amtsgericht Geislingen und am Landgericht Ulm als Vertreter des Volkes an der Rechtssprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Gemeinderat schlägt die Kandidaten dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Geislingen vor, der in der zweiten Jahreshälfte aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird.

Gesucht werden Bewerber/innen, die in der Stadt Geislingen und ihren Stadtbezirken wohnen und am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige.

Zum Amt eines Schöffen unfähig sind:

* Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
* Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil.

Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt.

Wer sich zur Ausübung dieses Amtes in der Lage sieht, kann sich für das **Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen bis zum 11.05.2018 beim Bürgeramt, Schlossgasse 3, Zimmer 4, Tel. 07331/24-319 bewerben.** Er erhält dann ein Formular, in das die notwendigen Daten einzutragen sind.

Sie können sich das Formular aber natürlich auch gerne im Vorab über unsere Internetseite unter <http://www.geislingen.de/de/buerger/rathaus-info/rathaus-ob-aktuell/> herunterladen und ausgefüllt bei der Stadt Geislingen an der Steige per Post einreichen (eine Bewerbung in elektronischer Form per E-Mail ist leider nicht möglich).

Für Rückfragen steht Ihnen auch unser Bürgeramt unter der o.a. Telefonnummer jederzeit gerne zur Verfügung.